



Es kommt darauf an, Dokumente im Auffindungszustand zu erhalten und nicht zu beschädigen oder zu verändern. Daher sind sie nicht zu falten, zu beschriften, zu lochen oder aneinanderzuheften. Sie sollten einzeln in Umschlägen oder Folien verpackt werden. Die Beschriftung der Umschläge hat zu erfolgen, bevor sich das Dokument darin befindet, um die Übertragung von Druckfurchen zu vermeiden. Feuchte Dokumente sind ebenfalls an der Luft zu trocknen.

Die erforderliche Untersuchung der Urkunden und anderen schriftlichen Aufzeichnungen veranlaßt der Untersuchungsführer bei zuständigen operativ-technischen Dienstseinheiten (Schrift- und Dokumentenuntersuchung, einschließlich der Untersuchung auf daktyloskopischen Spuren, Sekrete, Fasern, Haare oder Geruchsspuren usw.).

Angehörige der Untersuchungshaftanstalten des MfS können jedoch folgende, auf Verfälschungen hinweisende Feststellungen treffen, deren Protokollierung der Unmittelbarkeit der Beweisführung dienlich ist, wie z. B.

- Papieroberflächenverletzungen in den Randzonen des Lichtbildes von Pässen und Ausweisen,
- nicht vorhandene Deckungsgleichheit der Elemente des Prägesiegel- bzw. Stempelabdruckes im Lichtbild und dem darunterliegenden Material,
- Hinweise auf Radierungen (Aufrauungen - Schräglicht! - Zerstörung des Unterdruckes, Verlaufen nachträglich aufgetragenen Schreibmittels oder von Nebenbuchstaben, Papierverdünnung - Durchlicht! -, Vergilbung des Papiers bei chemischer Schriftentfernung),
- Hinweise auf Schriftzusätze (andere Schrift, Unstimmigkeiten in der Farbe des Schreibmittels),